

Az.: 16 S 196/19
10 C 578/18 (1) AG Bernau bei Berlin



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1.

- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf

2.

- Beklagter, Widerkläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf

gegen

- Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Draxler, den Richter am Landgericht Scheel und die Richterin Dr. Sudhof am 03.04.2020 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 13.02.2019, Az. 10 C 578/18 (1), gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen,

weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO soll das Berufungsgericht die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Die Kammer hält diese Voraussetzungen vorliegend für gegeben.

1. Das Rechtsmittel hat nach vorläufiger Ansicht der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das Urteil des Amtsgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von § 546 ZPO, noch rechtfertigen die der zweitinstanzlichen Entscheidung nach Maßgabe von § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

Das Amtsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung des Schulgelds bis zum 31.01.2018; das Vertragsverhältnis ist erst mit Ablauf dieses Tages durch ordentliche Kündigung vom 09.10.2017 beendet worden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht stand den Beklagten – wie vom Amtsgericht zutreffend ausgeführt und von der Berufung insoweit unangegriffen – nicht zu; insbesondere haben die Beklagten bereits keine Umstände dargetan, die einen wichtigen Grund i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB begründen. Soweit sie geltend machen, die Klägerin habe sie zuvor ausdrücklich zur Kündigungserklärung aufgefordert, sind sie für diese bestrittene (vgl. Schriftsatz vom 15.10.2018, Seite 2) Behauptung beweisfällig geblieben. Im Übrigen hätte ein Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit zur Vermeidung unnötiger Schulgeldzahlungen im Interesse der

Beklagten gelegen.

Eine ordentliche Kündigung mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt war nach den zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen ausgeschlossen (vgl. § 2 Ziff. 3 des Schulvertrages). Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der als Anlage K 1 eingereichte Schulvertrag wirksam. Für Dienstverträge greift kein Schriftformerfordernis (§§ 125, 126 BGB); auf die Einhaltung der insoweit geltenden Anforderungen an die Offenlegung einer Vertreterstellung (vgl. hierzu Dörner in: HK-BGB, 10. Aufl. 2019, § 126 Rn. 1) kommt es dementsprechend nicht an. Nichts anderes folgt aus den Regelungen der § 37a HGB und § 35a GmbHG. Diese sind keine Formvorschriften i.S.v. § 125 BGB; ihre Verletzung beeinflusst die Gültigkeit der abgegebenen Erklärung(en) daher nicht (vgl. Bömecke in: BeckOK-HGB, 27. Ed.: 15.01.2020, § 37a Rn. 28 m.w.N.; Schindler in: BeckOK-GmbHG, 42. Ed.: 01.11.2019, § 35a Rn. 35 m.w.N.).

Der Wirksamkeit des Vertrags scheidet auch nicht an der etwaig fehlenden Vertretungsbefugnis der Schulleiterin; denn der Vertragsabschluss ist jedenfalls – wenn man nicht von einer (hier durchaus naheliegenden) Duldungsvollmacht der Schulleiterin ausgeht – durch den Schulträger als Vertragspartner konkludent genehmigt worden (§§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB).

Eine Genehmigung liegt vor, wenn der Vertretene dem Vertragspartner gegenüber zum Ausdruck bringt, dass er dessen Handeln billigt und das abgeschlossene Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen will. Die Genehmigung kann insoweit auch durch schlüssiges Handeln erfolgen; Voraussetzung ist lediglich, dass der Vertretene die mögliche Deutung seines Verhaltens als Genehmigung bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können (vgl. BGH, Ur. v. 14.05.2002 – XI ZR 155/01, NJW 2002, 2325; vgl. auch OLG Brandenburg, Ur. v. 13.07.2011 – 4 U 158/10, BeckRS 2011, 19771), weil für eine Willenserklärung ein potientes Erklärungsbewusstsein genügt (vgl. Schubert in: MüKo-BGB, 8. Aufl. 2018, § 177 Rn. 35). Dem steht auch die von den Beklagten zitierte Entscheidung des BGH (Ur. v. 16.11.1987 – II ZR 92/87, NJW 1988, 1199) nicht entgegen, weil auch diese maßgeblich darauf abhebt, ob im Verhalten des Genehmigenden nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) „der Ausdruck des Willens zu sehen ist, das [...] Geschäft verbindlich zu machen“. Die weiteren Anforderungen insbesondere dahingehend, dass sich der Genehmigende der schwebenden Unwirksamkeit bewusst sein oder wenigstens mit ihr gerechnet haben muss, werden dagegen ersichtlich einschränkend („regelmäßig“) aufgestellt, zumal der BGH hinsichtlich der Erfüllung von Hauptleistungspflichten ausdrücklich eine schlüssige Genehmigung angedacht hat.

Nach dieser Maßgabe hat der Schulträger – wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat –

durch die Aufnahme der Tochter in den Schulbetrieb und Erteilung von Unterricht einschließlich der Bereitstellung von Lehrmaterialien nach außen eindeutig zu erkennen gegeben, dass er sich an den geschlossenen Vertrag gebunden fühlt und die hiermit verbundenen Vertragspflichten selbst erfüllen will (vgl. zur Genehmigung durch schlüssiges Verhalten bei Vornahme von Erfüllungshandlungen auch: OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.04.2001 – 22 U 153/00, BeckRS 2001, 30177688). Soweit ihm ein Erklärungsbewusstsein hinsichtlich einer möglichen Genehmigung des ggf. schwebend unwirksamen Geschäfts gefehlt haben sollte, berechtigt dies allenfalls zu einer – hier unstreitig nicht erfolgten – Anfechtung.

Die Gegenleistungspflicht ist schließlich nicht deswegen entfallen, weil die Klägerin nach Erklärung der Kündigung keine Dienstleistung mehr erbracht hätte (und wegen Zeitablaufs ggf. auch nachträglich nicht mehr erbringen könnte, §§ 326 Abs. 1 Satz 1, 275 Abs. 1 BGB), weil sich die Dienstberechtigte im Annahmeverzug befand (§ 615 Satz 1 BGB, § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BGB). Die Tochter der Beklagte besuchte bereits seit dem 25.09.2017 eine andere Schule, hat also die ihr ordnungsgemäß angebotene Leistung seither nicht mehr angenommen (§§ 293 ff. BGB). Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Klägerin nach Erklärung der Kündigung die Rückgabe ausgeliehener Bücher, des Schließfachschlüssels und des Schülersausweises im Interesse der anstehenden Vertragsbeendigung verlangt hat. Dass die Tochter nämlich zwischenzeitlich zum Unterricht erschienen und ihr eine Teilnahme hieran verweigert worden wäre, behaupten die Beklagten selbst nicht.

Nach alledem können die Beklagten auch nicht die Rückzahlung der von ihnen geleisteten Kautions beanspruchen; ihr Anspruch ist durch Aufrechnung mit den Vergütungsforderungen der Klägerin erloschen (§ 389 BGB).

2. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme der Berufung gegenüber einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO zu einer Reduzierung der Gerichtskosten um zwei Gebühren führen würde (vgl. Ziffern 1220, 1222 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG).

3. Die Kammer beabsichtigt, den Streitwert für den Berufungsrechtszug auf 720,00 € festzusetzen.

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin